



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Jürgen Mistol, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bestrafung von Vergewaltigungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. mit einer Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken, dass der Tatbestand des § 177 Strafgesetzbuch (StGB) so geändert wird, dass sich strafbar macht, wer ohne Einverständnis einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt. Wenn diese Taten verübt werden, weil fahrlässig das Fehlen des Einverständnisses der anderen Person nicht erkannt wurde, ist dies als minder schwerer Fall und wenn diese Taten mit Gewalt verübt wurden, ist dies als besonders schwerer Fall zu qualifizieren;
2. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Anweisungen an Polizei und Staatsanwaltschaften und Informationsveranstaltungen für Richterinnen und Richter darauf hinzuwirken, dass strafwürdige sexuelle Handlungen, die ohne Einverständnis der anderen Person vorgenommen werden, künftig bestraft werden;
3. den Ausschüssen für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration einen schriftlichen Bericht vorzulegen und diesen mündlich zu erläutern, in dem über die Zahl der bestraften Vergewaltigungen, über die Zahl der angezeigten Vergewaltigungen und über die Schwierigkeiten bei der Verurteilung von Vergewaltigern sowie über die Probleme, die dazu führen, dass viele Opfer von Sexualstraftaten diese nicht anzeigen, berichtet wird.

Begründung:

Eine umfassende bundesweite Analyse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KfN) hat gezeigt, dass nur ein geringer Teil der angezeigten Vergewaltigungen zu Verurteilungen führt. Eine Ursache dafür ist die zu enge Fassung des Tatbestands des Vergewaltigungsparagrafen des StGB. Seit 2006 der Bundesgerichtshof eine einschränkende Auslegung des Tatbestandsmerkmals „mit Gewalt“ vorgegeben hat, ist der Anteil der Verurteilungen an den Vergewaltigungen zurückgegangen. Darum ist durch eine Änderung der Gesetzesformulierung darauf hinzuwirken, dass diese Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch tatsächlich bestraft werden. Es kann nicht sein, dass zur Verteidigung der eigenen sexuellen Selbstbestimmung eine klar und deutlich geäußerte Ablehnung nicht ausreichend sein soll, sondern das Opfer gezwungen sein soll, selbst sich mit körperlicher Kraft wehren zu müssen. Dies wird bereits seit Jahren gefordert, etwa vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe und von Terre des Femmes.